

**Die Lage der Studenten an den türkischen Universitäten
unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Einordnung
in das politische System und in das Hochschulsystem**

Christian Rumpf

Thema des Beitrags ist die schwierige Situation der Studenten in einem Verfassungssystem, das deutlich autoritäre Züge trägt. Der Verfasser stellt in seiner Analyse des einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesrechtes die vielfältigen Einschränkungen der Rechte der Studierenden und die weiten Spielräume der Behörden dar, die "in der Regel im Sinne des ungeschriebenen Grundsatzes in dubio pro auctoritate" gegen die Studenten genutzt werden. Die Folge sind Überwachung, Unmündigkeit und das Fehlen jeglicher Freiheits- und Entfaltungsspielräume.

1 Die Funktion der Hochschule

In einer modernen demokratischen Gesellschaftsordnung ist die Hochschule nicht nur Ausbildungs- und vielleicht noch Forschungsmaschine unter staatlicher Verwaltung, sondern Forum und Quelle einer an den gesellschaftlichen Prozessen und Diskursen aktiv beteiligten Wissenschaft und Lehre. So wenig es Aufgabe des Staates ist, die politische Tagesordnung zu bestimmen - dies ist die Aufgabe der Gesellschaft und ihrer pluralistisch wirkenden Kräfte -, so wenig kann er ein Ideen- und Herrschaftsmonopol in Fragen der Hochschulpolitik und der politischen Einordnung der Hochschule beanspruchen. Staatliche Hochschulpolitik durch die demokratisch legitimierten Entscheidungsgremien ist dadurch nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist nur, daß diese Gremien eine Politik betreiben, die eine aktive Beteiligung der Hochschulen an allem verhindern, was die für das Überleben und die Souveränität einer Nation unabdingbare Wissenschaft und für die fachliche und kulturelle Ausbildung und soziale Entwicklung der späteren Entscheidungsträger - der heutigen Jugend - betrifft. Der "Staat" kann in einer demokratischen Gesellschaftsordnung unmöglich die allumfassende Verantwortung übernehmen, sondern hat durch ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen Intervention und Zurückhaltung die freie Entfaltung von Wissenschaft und Forschung sowie des lernenden und umfassend fortzubildenden Individuums zu gewährleisten.

Und wenn schließlich der Hochschule eine aktive Rolle im gesellschaftlichen und politischen Leben eines Staatswesens zugewiesen wird, so ist damit nicht ein monolithisches Verwaltungsmonstrum gemeint, sondern ein Hochschulsystem, in dem jede Hochschule die Möglichkeit hat, eine eigene "Persönlichkeit" zu entwickeln und ihren eigenen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Hochschulpolitik sowie der Wissenschaft und Lehre zu leisten.

Schließlich ist zu beachten, daß in einer funktionierenden Hochschule eine Mehrzahl von Kräften wirkt. Zu diesen Kräften gehören nicht nur die Hochschulbürokraten, sondern auch das Lehrpersonal und vor allem die Studenten. Die Hochschule als Forum und Quelle im obigen Sinne lebt vor allem mit ihren Lehrern und ihren Studenten. So sehr für einen geordneten Ablauf des Lehr- und Wissenschaftsbetriebes auf hierarchische Strukturen nicht verzichtet werden kann, so wenig dürfen diese Strukturen dazu führen, daß der Geist, der die Hochschule in unserem Sinne füllen soll, dadurch erdrückt und abgetötet wird.

2 Hochschule und Jugend im türkischen politischen System

Im November 1982 erhielt die Republik Türkei nach einer rund zweijährigen reinen Militärdiktatur eine neue Verfassung¹, unter der es - nach bereits in den zwei Jahren zuvor erfolgten Ansätzen - zu wesentlichen Veränderungen des politischen Systems der Türkei kam, und zwar zunächst noch ohne Mitwirkung eines demokratisch gewählten Parlaments. Seit Dezember 1983 schließlich verfügt die Türkei wieder über ein verfassungsmäßiges politisches System in Form einer repräsentativen Demokratie.

Abgesehen von der methodischen Notwendigkeit, die Rechtsposition des Studenten nicht abstrakt, sondern im Zusammenhang mit dem politischen System und dem Verfassungssystem zu bestimmen, wird der Blick auf die Lage der Studenten durch die Verfassung selbst provoziert. Damit ist nicht die allgemeine normative Einordnung des Studenten in das System der Grundrechtsgewährleistungen und die Vorschriften über das Hochschulwesen gemeint, sondern vor allem die Präambel. Denn die Präambel, die in pathetischer Weise den durch das türkische Militär herbeigeführten Umbruch des Systems rechtfertigt und die ideellen Grundlinien des zu reformierenden Staatswesens festlegt, nimmt in alter kemalistischer Tradition ausdrücklich und markant auf die Rolle der Jugend für die Zukunft der Nation Bezug:

"Diese Verfassung ... wird, um sie in der Idee, dem Glauben und der Entschlossenheit (Aufzählung verschiedener Ideale und Grundsätze) zu verstehen und in diesem Sinne in Ehrfurcht vor ihrem Wort und Geist ausulegen und zu gebrauchen, von der Türkischen Nation der Liebe der Demokratie innig verbundenen türkischen Kinder zu Vaterland und Volk übergeben und anvertraut."

... die Jugend als Garant des Fortbestands der Nation und ihrer Verfassung.

Eine gewisse Rolle für die Bestimmung der Position der Studenten spielt auch die Einordnung der Universität in das politische System². Die Universität als solche ist Bildungsanstalt im öffentlich-rechtlichen Sinne. Sie genießt keine rechtliche Autonomie. Autonomie, das heißt eine eigene Satzungscompetenz, besitzt lediglich der Hochschulrat als höchstes Organ universitärer Selbstverwaltung. Die Befugnisse des Hochschulrates, dessen Mitglieder vom Präsidenten der Republik (acht), von der Universitäten-

¹ Eine Übersicht über die gegenwärtige Verfassung, vgl. Hirsch (1983) und Rumpf (1985).

² Vgl. schon die frühe Kritik am neuen Hochschulsystem von Hirsch 1982.

konferenz (acht), vom Ministerrat (sechs), vom Minister für Erziehung, Kultur und Sport (zwei) und vom Generalstabschef (eins) bestimmt (und alle vom Präsidenten der Republik ernannt) werden - also mehrheitlich von Institutionen, die mit Forschung und Lehre im Sinne der *universitas* nichts zu tun haben - reichen von der Bestimmung der Wissenschaftspolitik bis zu den Einzelfragen der Personalverwaltung. Der Hochschulrat, entstanden zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Putsch am 12. September 1980 und festgeschrieben in Art. 132 TV 1982, hat seine Tätigkeit ganz im neuen autoritären Verfassungsgeist aufgenommen und bis heute - seither unter dem gleichen Präsidenten - fortgesetzt.

Zwei Punkte seien hier als Merkposten hervorgehoben:

Der eine Punkt ist das Verfassungssystem als solches. Gegenüber der Verfassung von 1961 trägt es deutlich autoritäre Züge (vgl. Tanör 1986), die sich in einem umfangreicheren und strengeren Schrankensystem im Rahmen der Grundrechtsgewährleistungen ausdrücken und - statt des im Westen Europas zum Durchbruch gelangten Grundsatzes "in dubio pro libertate" - zur Geltung des neuartigen "Grundsatzes" "in dubio pro auctoritate" geführt haben. Der andere Punkt folgt fast konsequent hieraus. Es handelt sich um das Verhältnis zwischen der demokratischen Verantwortung, die der Jugend durch die Präambel zugewiesen worden ist, und der Rechtsposition, die der Jugend (und insbesondere den Schülern und Studenten) durch die Verfassung und das einfache Gesetzesrecht auf der Grundlage dieser Verfassung vermittelt wird. Nur als Andeutung und symbolische Aussage für dieses Verhältnis, das sich im Verlauf des Beitrags noch als außerordentlich zwiespältig herausstellen wird, sei noch Art. 58 TV 1982 über den Schutz der Jugend zitiert:

"Der Staat trifft die Maßnahmen zur Gewährleistung der Entwicklung und Erziehung der Jugend, welcher unsere Unabhängigkeit und unsere Republik anvertraut sind, im Lichte der Naturwissenschaft, im Sinne der Prinzipien und Reformen Atatürks und gegen Anschauungen, welche die Aufhebung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zum Ziel haben. ..."

Die Kollision zwischen der Verantwortlichkeit des Staates und der Verantwortlichkeit der Jugend ist vorgezeichnet. In Recht und Praxis wird sie zugunsten der "Verantwortlichkeit des Staates" gelöst. Denn Verantwortlichkeit des Staates heißt für die gegenwärtigen, dem Jugendalter entwachsenen Staatsträger in den Organen der Gesetz- und Verfassunggebung sowie in der Exekutive, aber auch in den Gerichten ein Maximum an Eingriffen des Staates in Bildung und Entwicklung der Jugend. Für eine eigene Verantwortlichkeit fehlt der Jugend dagegen die notwendige

Reife - eine Unterstellung mit der praktischen Konsequenz, daß die eigene Verantwortlichkeit der Jugend als Gegenstand von Bildung und Erziehung unter den Tisch fällt. Dies läßt sich durch die Lage des Studenten im türkischen Recht belegen.

3 Der Student im türkischen Verfassungsrecht

3.1 Der Student als Grundrechtsträger im allgemeinen

Grundsätzlich hat der Student die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Staatsbürger auch. Er genießt also - im Sinne des Grundsatzes der allgemeinen Geltung der Grundrechtsgewährleistungen in Art. 12 TV 1982 - sämtliche klassischen und speziellen Freiheitsrechte, Teilhaberechte und sozialen und wirtschaftlichen Rechte des Grundrechtsteils der türkischen Verfassung¹. Vor allem bei Teilhaberechten ergeben sich insoweit die üblichen Beschränkungen durch das Wahlalter.

Zusammen mit den Grundrechtsgewährleistungen gelten aber auch die Grundrechtsschranken. Der allgemeinen Schrankenvorschrift des Art. 13 TV 1982 zufolge heißt dies zusammengefaßt, daß - sofern es im Rahmen der Erfordernisse einer demokratischen Gesellschaftsordnung bleibt - jedes Grundrecht zum "Schutz der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Souveränität, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Allgemeinheit, des öffentlichen Interesses, des Sittengesetzes und der öffentlichen Gesundheit und aus den besonderen Gründen, welche darüber hinaus in den entsprechenden Artikeln der Verfassung vorgesehen sind, im Einklang mit Wort und Geist der Verfassung durch Gesetz beschränkt werden" kann. Es handelt sich hier um einen weitgespannten Schrankenkomplex, der dem Gesetzgeber einen großen Spielraum vermittelt - ein Spielraum, der in der türkischen Praxis in der Regel im Sinne des ungeschriebenen Grundsatzes "in dubio pro auctoritate" genutzt wird.

Damit ist aber natürlich die Rechtsposition des Studenten als eine Sonderform staatsbürgerlicher Existenz noch nicht beschrieben. Schon die Formel "besondere Gründe (für die Beschränkung), die in den entsprechenden Artikeln der Verfassung vorgesehen sind", erfordert den Blick über den allgemeinen Grundrechtsstatus des Studenten hinaus.

¹ Zum System der Grundrechte in der türkischen Verfassung, vgl. Sabuncu 1989.

3.2 Bildungsfreiheit

Bildungsfreiheit ist nach türkischem Verfassungsrecht mehr als eine Gewährleistung des freien Zugangs zu allen Bildungseinrichtungen im Rahmen der persönlichen Leistungsfähigkeit und der vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Die in Art. 42 TV 1982 geregelte (und in Art. 132 Abs.9 TV 1982 noch einmal angedeutete) Freiheit wird vielmehr darüberhinaus von speziellen Schranken begleitet, die den Schüler und Studenten in die Kategorie des der Verfassung gegenüber zur Treue verpflichteten Staatsbürgers verweisen (selbst dann, wenn er die politischen Rechte des Staatsbürgers noch gar nicht ausüben kann). Der Schüler und Student wird schon von Verfassungs wegen in ein "besonderes Gewaltverhältnis"¹ einbeschrieben, dessen rechtliche Rahmenbedingungen durch die Verfassung und vor allem durch das Gesetz näher bestimmt werden. Das Gesetz wiederum hat durch Art. 42 TV 1982 (wie überhaupt die gesamte Gesetzesordnung durch die Verfassung) die Schiene vorgezeichnet bekommen, auf der sich jene Rahmenbedingungen zu bewegen haben, nämlich die Prinzipien und Reformen Atatürks. Es kann hier leider nicht näher auf die Frage eingegangen werden, ob die Prinzipien und Reformen Atatürks, die den ideologischen Charakter der türkischen Verfassungsordnung kennzeichnen, wirklich diejenige begrenzende und antidynamische Wirkung haben müssen, die sie in der derzeitigen türkischen Verfassungspraxis jedenfalls im nichtreligiösen Bereich entfalten (vgl. dazu Rumpf 1987).

Immerhin: der Student ist als Träger der Bildungsfreiheit als Grundrechtsträger besonderer Art definiert, der damit zugleich in einen besonderen Mechanismus von Verantwortungsausübung und Kontrolle durch Vater Staat gerät.

¹ Diese Formel entstammt dem deutschen Verwaltungsrecht. Sie sollte einen besonderen (eingeschränkten) Grundrechtsstatus bestimmter Personengruppen wie Schüler, Soldaten, Häftlinge und Beamte beschreiben. Diese Lehre ist in Deutschland inzwischen überholt. Denn der Status als Schüler oder Student ist für sich allein kein geeignetes Kriterium zur Grundrechtsbeschränkung, vielmehr bedarf es für die Grundrechtsbeschränkung immer eines besonderen Interesses, das seinerseits verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Im türkischen Verfassungsrecht entfaltet eine solche Aussage allerdings andere Wirkungen als unter dem Bonner Grundgesetz, weil die durch die Verfassung geschützten Interessen nicht nur ausführlicher definiert sind, sondern - nicht zuletzt infolge der hochgradigen Ideologisierung der Verfassung - ideelle Verstärkungen erhalten haben, die zu ihrem Übergewicht gegenüber den grundrechtlich geschützten Interessen des Individuums führen.

3.3 Vereinigungsfreiheit

Jedermanns Recht, ohne vorherige Erlaubnis einen Verein zu gründen (Art. 33 Abs.1 TV 1982), wird für den Studenten als **Freiheit** wieder aufgehoben. Dies ergibt sich weniger **wörtlich** aus der Verfassung als aus dem **Geist** der Grundrechtsvorschrift, die nach der kurzen und bündigen Gewährleistung des ersten Absatzes in sieben weiteren ausführlichen Absätzen Umfang, Art und Weise der Beschränkung der Vereinsgründungsfreiheit festlegt. Insbesondere der siebte Absatz, wonach eine "anderweitige Beschränkung des Vereinsgründungsrechtes oder ein Verbot des Gebrauchs dieser Freiheit zu Lasten der Streitkräfte und Polizeikräfte sowie der Angehörigen des öffentlichen Dienstes" möglich ist, weist auf eine Sonderrolle solcher Personen hin, die einem besonderen Gewaltverhältnis unterworfen sind. Dabei liegen "Anderweitigkeit" und "Beliebigkeit" sehr nahe beieinander, allein verfassungsrechtliche Auslegungskunst kann hier den Fortbestand eines Kernbereichs der Grundrechtsgewährleistung retten. Wie sich dieser Geist des Art. 42 TV 1982 auf Gesetzesebene zu Lasten des Studenten auswirkt, wird unten zum Gegenstand einer kurzen Darstellung.

3.4 Politische Freiheiten

Vorab sei hier noch einmal der zweite Merkposten (s.o.S. 104) in Erinnerung gerufen.

a) Demonstrationsrecht¹

Die Vorschrift des Art. 34 TV 1982, wonach jedermann das Recht hat, ohne vorherige Erlaubnis unbewaffnete und friedliche Versammlungen und Demonstrationen durchzuführen, stellt derzeit scheinbares Verfassungsrecht dar. Denn die Praxis, die aufgrund des geltenden und noch vor dem Ende der Übergangszeit in Kraft getretenen Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge eingerissen ist, führt im Ergebnis zu einer fast grenzenlosen Verbots- und Auflösungsbefugnis der zuständigen Ordnungsbehörden, die zu Lasten der libertas in re publica und zugunsten irrationaler auctoritas ausgeübt wird. Besonders betroffen sind davon die Studenten (s. dazu unten).

¹ Demonstrationsrecht ist eigentlich kein eigenständiges Grundrecht, sondern besteht aus zwei Grundrechten: dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Versammlungsfreiheit. Vgl. dazu Rumpf, in: Bizim Almanca, Dez. 1987, S. 40 ff.

b) Parteipolitik

Das den Staatsbürgern zugestandene Recht, politische Parteien zu gründen und dem Verfahren gemäß in die Parteien einzutreten und aus den Parteien auszuschcheiden (Art. 68 Abs.1 TV 1982), wird durch Art. 68 Abs.7 TV 1982 einem großen Teil der Bevölkerung wieder entzogen: Richtern und Staatsanwälten, Hochschullehrern, Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Angehörigen der Streitkräfte und schließlich Schülern und Studenten. Damit ist ein bedeutender Teil - möglicherweise ausgerechnet der staatsbürgerlich reifere und durch seine Ausbildung besser geschulte Teil - der Jugend an der Teilhabe am politischen Leben über die "unverzichtbaren Bestandteile des demokratischen politischen Lebens" (Definition der Rolle der Parteien im Staatsleben, Art. 68 Abs.2 TV 1982) ausgeschlossen. Dem entspricht auch die Gesetzeslage (Art. 11 a ParteiG, Art. 59 UnivG).

c) Aktives und passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht ist den Studenten infolge der Altersgrenze verwehrt, die Art. 76 Abs.1 TV 1982 gezogen hat (Vollendung des 30. Lebensjahres). Im Hinblick auf das aktive Wahlrecht gibt es keine Einschränkungen.

3.5 Sonstige Freiheiten

Besonders aktuell ist derzeit die Frage nach der Religionsfreiheit im Universitätsbereich. Angesprochen sind hiermit vor allem die Studentinnen, die auf die Freiheit pochen, in Unterricht und Prüfung Kopftücher tragen zu dürfen, von denen sie behaupten, daß sie ihnen von ihrem Glauben vorgeschrieben worden seien.

Grundsätzlich ist die Religionsfreiheit (Art. 24 TV 1982) ein Menschenrecht (Jedermanns-Grundrecht), das über die allgemeinen Beschränkungsmöglichkeiten des Art. 13 TV 1982 hinaus nicht eingeschränkt werden kann, auch nicht für Schüler und Studenten. Eine grundrechtsfreundliche Auslegung des Art. 24 TV 1982 schließt die Freiheit, im Rahmen der öffentlichen Moral und sonstiger besonderer öffentlicher Interessen im Sinne des Art. 13 TV 1982 ein die religiöse Überzeugung bekundendes Kopftuch zu tragen, mit ein. Die gegenwärtige Rechtspraxis an den Universitäten entspricht dem jedoch nicht.

3.6 Einbindung in die Hochschule

Das Verhältnis des Studenten zu seiner Hochschule ist in der Verfassung nicht ausdrücklich geregelt, vielmehr ist die Regelung dem Gesetz überlassen worden. Angedeutet ist in Art. 130 Abs.9 TV 1982, daß er der Personal- und Disziplinargewalt der Hochschule unterworfen ist. Die Stellung des Studenten läßt sich im übrigen bestenfalls aus dem Zusammenhang mit den bisher zitierten Vorschriften entwickeln sowie aus einer Bestimmung der Rolle der Universität. Der Charakter der Universität als Anstalt des öffentlichen Rechts und die schon in der Verfassung ange deutete Rolle des Studenten lassen die Definition seiner Position als "besonderes Gewaltverhältnis" zu. Der Student ist nicht Mitglied der Universität im Geiste der alten europäischen Universität. Der Verfassung ist eine Auffassung vom Studenten als bloßem Anstaltsbenutzer ohne Mitbestimmungsrechte zu entnehmen, auch wenn ein solcher Schluß sich nicht **zwingend** aus dem Wortlaut der Verfassung ergibt. Auf Gesetzesesebene ist er jedoch in dieser Form konkretisiert worden.

4 Der Student im türkischen Gesetzesrecht

4.1 Universitätsgesetz (UnivG)¹

Zunächst einmal ist der Student Adressat allgemeiner Zielsetzungen der Hochschulen, an deren erster Stelle die Reformen und Prinzipien Atatürks stehen (Art. 4 Nr.1 und Art. 5 Nr.1 UnivG). Hierin drückt sich eine starke Ideologisierung des Hochschulwesens (insbesondere im Sinne des kemalistischen Nationalismus) aus, die sich in der Erhebung des Fachs "Geschichte der Prinzipien und Reformen Atatürks" zum Pflichtfach in allen Fakultäten fortsetzt (Art. 5 Abs.9 UnivG).

Mitbestimmungsrechte sind für die Studentenschaft nicht vorgesehen, weder im Senat (Art. 14 UnivG) noch im Verwaltungsrat (Art. 15 UnivG) gibt es studentische Vertreter. Gleiches gilt für den Fakultätsrat (Art. 17 UnivG) und den Verwaltungsrat der Fakultät (Art. 18 UnivG) und andere Institutsgremien.

Disziplinarisch ist der Student in erster Linie derjenigen Anstalt unterworfen, in der er eingeschrieben ist (Art. 54 UnivG). Disziplinarverfahren werden grundsätzlich unabhängig von Strafverfahren geführt, die gegebenenfalls wegen eines gesetzwidrigen Verhaltens des Studenten eingeleitet

¹ Vgl. dazu im einzelnen Hirsch 1983.

worden sind. Die Strafen sind die üblichen: Verwarnung, Verweis, vorübergehende und endgültige Entfernung von der Anstalt.

Offen für jede Disziplinarpolitik - sei sie nun liberal oder autoritär - ist der Tatbestand, dessen Erfüllung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führt (Art. 54 a UnivG). Danach wird disziplinarisch belangt, wer "innerhalb oder außerhalb der Hochschuleinrichtungen ein Verhalten an den Tag legt, das mit der Eigenschaft oder der Ehre als Student nicht vereinbar ist, wer direkt oder indirekt die Lehr- und Lernfreiheit beeinträchtigt, die Ordnung und Ruhe sowie die Arbeitsdisziplin der Anstalten stört, an Handlungen wie Boykotts, Besetzungen und Behinderungen teilnimmt, diese begünstigt oder fördert, wer durch sein Verhalten die Ehre oder Person von Hochschullehrern verletzt oder ihnen Mißachtung entgegenbringt und wer an anarchistischen und ideologischen Vorfällen beteiligt ist oder sie begünstigt oder fördert". Die Problematik dieser Vorschrift liegt darin, daß sie voller unbestimmter Begriffe ist, die dem Disziplinarvorgesetzten einen breiten Beurteilungsspielraum läßt, in den persönlichen Stimmungen und Auffassungen einfließen können. In einer Atmosphäre, in der der Student als Staatsbürger besonderer Art, als Unterworfener unter ein besonderes Gewaltverhältnis ohne Rücksicht auf seine staatsbürgerliche Eigenständigkeit betrachtet wird, wirkt eine solche Vorschrift sich - wie der türkische Universitätsalltag zeigt - leicht als Instrument der Unterdrückung jeder Geistesregung aus, die sich über den im Unterrichtsraum vermittelten Lernstoff hinausbewegt.

4.2 Vereinsgesetz¹

Daß das Vereinsgesetz trotz seines Inkrafttretens nach der Verfassung von 1982 noch ein Produkt der Übergangszeit des Militärregimes ist, zeigt deutlich Art. 4 VereinsG, in dem ein großer Personenkreis von der Vereinsgründungsfreiheit völlig ausgeschlossen worden ist, darunter neben Angehörigen der Streitkräfte auch Lehrer und Schüler im primären und sekundären Bildungssektor.

Für die Studenten an den türkischen Hochschulen ist Art. 38 VereinsG einschlägig: Studenten dürfen Vereine nur zu Zwecken gründen, die der Befriedigung von Bedürfnissen im Zusammenhang mit Ausbildung, Arbeit, Ernährung, körperlicher Ertüchtigung, Urlaub sowie der Vertretung entsprechender Interessen gegenüber der Hochschulverwaltung dienen. Studenten, die ihre Regelstudienzeit um zwei Jahre überzogen haben, dürfen in solchen Vereinen keine Funktionen innehaben (Art. 56 VereinsG). Ein

¹ Gesetz Nr.2908 v. 4.10.1983.

Studentenverein darf in Studentenwohnheimen keine Vertretungen eröffnen. Im übrigen bedarf jede Vereinsveranstaltung auf Hochschul- oder Behördengelände der Genehmigung des zuständigen Verwaltungschefs. Schließlich bedarf die Gründung eines Vereins bzw. der Beitritt zu einem Verein der Erlaubnis des Rektors. Neben diese Beschränkungen treten noch die für alle Vereine geltenden Beschränkungen wie das Politikverbot und die Erlaubnispflichtigkeit von Auslandskontakten (Art. 43 VereinsG) und die scharfe Kontrolle der Vereinstätigkeit durch die Polizei, die ohne richterliche Anordnung Durchsuchungen in Vereinsräumen vornehmen kann (Art. 48 VereinsG) - durch Personen, die selbst kraft Verfassung und Gesetz keine Vereine gründen dürfen. Gedruckte oder vervielfältigte Äußerungen eines Vereins dürfen erst 24 Stunden nach der Information der Ordnungsbehörde über den Text an die Öffentlichkeit gelangen (Art. 44 VereinsG). Das türkische Vereinsrecht macht schließlich selbst vor dem Ausland nicht halt: Türken im Ausland dürfen dort Vereine zu Zwecken, die im türkischen Vereinsgesetz verboten worden sind, nicht gründen und müssen im übrigen die Gründung von Vereinen einschließlich Mitgliederliste und Satzung über das örtliche Konsulat dem türkischen Innenministerium anzeigen (Art. 72 VereinsG). Für Studenten besteht also eine eng gesteuerte und disziplinierte Vereinigungsfreiheit, die die Bezeichnung als "Freiheit" nicht verdient.

Eine noch weitere Anbindung des Studenten an die Universität und noch weitergehende Kontrolle sieht ein schon 1987 eingebrachter Gesetzentwurf vor¹, wonach die Studentenvereinigungen vereinheitlicht werden sollten: an jeder Universität nur ein Studentenverein, dessen gesetzliche Mitglieder alle eingeschriebenen Studenten werden sollten. Damit sollte offenbar die aktive Gründung von Vereinen durch unerwünschte Personen oder Gruppen verhindert werden. Durch ein solches System würde auch die Entfaltungsmöglichkeit eines solchen Vereins in Frage gestellt. Denn Beschlüsse, die vereinsrechtlich nur gefaßt werden können, wenn die Hälfte der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sind, wären bei dem derzeitigen Stand der Entpolitisierung und gleichzeitig mit dem Studium gegebenen Belastung der Studenten unmöglich geworden. Würde der Entwurf Gesetz, wäre jede Vereinstätigkeit an der Universität endgültig tot.

¹ Vgl. Cumhuriyet v. 3.4.1987; Nokta v. 19.4.1987.

4.3 Demonstrationsrecht¹

Studenten nehmen im Demonstrationsrecht grundsätzlich keine besondere Stellung ein. Es gelten für sie die gleichen Rechte und Beschränkungen wie für alle anderen Staatsbürger auch. Das allgemeine, bei den Ordnungsbehörden zu beobachtende Mißtrauen gegenüber den Studenten und den Universitäten sowie die Neigung der Universitätsverwaltungen, bei jeder Regung von gruppenweise auftretenden und sich zu politischer (auch hochschulpolitischer) öffentlicher Meinungsäußerung anschickenden Studenten die Ordnungsbehörden zu verständigen, führt zu einem vollständigen Durchschlagen der auctoritas gegenüber der libertas der Studenten als Staatsbürger. Dies hat zur Folge, daß es so gut wie keinen Fall gibt, in dem angemeldete Versammlungen und Aufzüge von Studenten nicht verboten oder, bei Abhaltung von Spontankundgebungen auch unbedeutenden Umfangs, nicht unverzüglich aufgelöst worden sind. Die so durch einfachen Verwaltungsakt herbeigeführte Illegalität solcher Kundgebungen zieht infolge der Systematik und des Inhalts der Gesetze Strafverfahren gegen die Teilnehmer nach sich, die vor den Staatssicherheitsgerichten zu verhandeln sind. Dabei drohen den Teilnehmern nicht nur mehrjährige Freiheitsstrafen, vielmehr wandern die Beschuldigten - zum Teil nach mehrtätigen polizeilichen Verhören unter Ausschluß von Angehörigen und Anwälten² - in aller Regel erst einmal für mehrere Wochen in Untersuchungshaft; dies ist ein Anlaß, den zweiten oben angemeldeten Merkposten in Erinnerung zu rufen. Auch wenn Freisprüche fast die Regel sind, so ist der durch die Einleitung von Strafverfahren, denen fast immer auch Disziplinarverfahren folgen, angerichtete Schaden für den Geist staatsbürgerlicher Verantwortung und vor allem auch für die Lernfreiheit der betroffenen Studenten infolge versäumten Unterrichts und versäumter Prüfungen sowie der Schaden für die spätere berufliche Laufbahn kaum zu ermessen. Auch die Aussetzung vieler Verurteilungen auf Bewährung versöhnt kaum mit der Tatsache, daß für vergleichsweise geringfügige Ordnungsverstöße das Demonstrationsstrafrecht mit Strafen zum Zuge kommt, die kaum als verhältnismäßig anzusehen sind.

¹ Gesetz Nr.2911 v. 6.10.1983.

² Die gegenwärtige Rechtslage zum Status der Ermittlungen durch die Polizei ist nicht geklärt. Bisher hat die türkische Rechtspraxis die Geltung der Strafprozeßordnung für dieses Verfahrensstadium verneint, mit der Folge, daß dem in der Polizeibehörde Festgehaltenen (derzeitige Rechtslage: bis zu 15 Tage) all diejenigen Rechte versagt sind, die eine Kontrolle korrekter Ermittlungstätigkeit ermöglichen würden. Hier bahnen sich indessen einige Änderungen an.

4.4 Strafgesetzbuch

a) Störung des Unterrichts

Die Lehr- und Lernfreiheit ist durch Art. 188 türkStGB besonderem Schutz unterstellt worden. Die verschiedenen Absätze schützen den räumlichen Bereich der Bildungsanstalten, ihre Angehörigen und den dort stattfindenden Unterricht gegen rechtswidrige Angriffe von außen und von innen. Bestimmte Handlungen, die sich im disziplinarischen Sinne als Störung des Unterrichtsbetriebs darstellen, fallen damit auch unter das Kriminalstrafrecht. Schüler und Studenten stehen hier nicht nur auf der Seite des geschützten Personenkreises, sondern können auch auf der Täterseite stehen. Je nach Merkmalen und Intensität der Tat kommen hier Bestrafungen von bis zu acht Jahren Zuchthaus (für bewaffnete und andere schwerwiegende Störungen) in Betracht. Die Vorschrift findet in der Praxis recht häufig Anwendung.

b) Politische Delikte¹

Der Bereich des politischen Delikts, das in der Türkei infolge unbestimmter Tatbestände und extensiver Praxis der Justiz unverhältnismäßig weit gezogen ist, trifft auch Schüler und Studenten. Das politische Strafrecht stellt sich neben dem Demonstrations- und Vereinsstrafrecht sowie der Disziplinarordnung als weiterer wichtiger Faktor bei der Kriminalisierung geistiger Betätigung des Schülers und Studenten außerhalb des vermittelten Lernstoffes dar. Dies gilt insbesondere für die Propagandastraftaten der Art. 142 (kommunistische und separatistische Propaganda) und Art. 163 türkStGB (vgl. Rumpf 1987). Häufig übereilte Aktivitäten der Staatsanwaltschaften und polizeilichen Ermittlungsdienste führen infolge der Gesetzeslage zu schweren Beeinträchtigungen der Lage des betroffenen Studenten, der das Ergebnis des Strafverfahrens grundsätzlich in Untersuchungshaft abzuwarten hat. Daß es - ähnlich wie im Demonstrationsstrafrecht - in der Mehrheit der Fälle zu Freisprüchen kommt, ändert nichts an den außerordentlich hohen Verlusten an Zeit, Nerven und Geld, denen die betroffenen Studenten zulasten ihres Studiums ausgesetzt sind.

¹ Zu den türkischen politischen Delikten vgl. Rumpf 1986. Die dort dargestellte Rechtslage hat im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Beitrags noch gegolten, doch hat es bereits Anzeichen für eine ernsthafte Revision des politischen Strafrechts im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention gegeben.

5 Der Student im politischen Alltag (Spiegel der Presse)

Der Blick in die Presse zeigt deutlich, daß die Lage der Studenten von einem ungeheuren Druck gekennzeichnet ist, der von der zentralen Universitätsverwaltung und von der Ordnungsverwaltung ausgeht.

Der Schwerpunkt der Nachrichten und Berichte liegt dabei neben der sogenannten Kopftuchfrage auf den mit den Auswirkungen des Hochschulgesetzes verbundenen Protesten und Aktionen sowie auf der Tätigkeit der Studentenvereine. Wichtigstes Schlagwort ist derzeit die "Zusammenarbeit zwischen Universität und Polizei". Tatsächlich greifen die Vollzugsorgane der Ordnungsbehörden inzwischen beliebig und zu oft schon aufgrund unterstellter Zustimmung der Universitätsverwaltung, die rechtlich auch nicht notwendig ist, in jegliche studentische Regung ein, die ins Politische zu gehen scheint. Dazu gehören selbst Veranstaltungen der Studentenvereine, die sich mit Sinn und Unsinn des Hochschulgesetzes befassen. Organisatoren und Teilnehmer solcher Veranstaltungen dürfen fest mit ihrer Festnahme und mit einiger Wahrscheinlichkeit mit ihrer Verhaftung rechnen.

Die nachfolgenden Beispiele stellen einen winzigen Ausschnitt aus der Praxis der letzten Jahre dar¹:

Im Dezember 1986 wurden auf Anordnung des Präfekten der Provinz Bursa die Räume des Studentenvereins der Fakultät für Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften der Universität Bursa versiegelt. Am Tag zuvor hatte der Vereinsvorstand dem Präsidenten des Hochschulrates im Namen von 26 türkischen Studentenvereinen eine Petition überreicht².

Im gleichen Monat untersagte der Rektor der Schwarzmeer-Universität in Trabzon, Prof.Dr.Kemal Güriz, zehn Studenten den Beitritt zum Studentenverein. Als Begründung gab er die Teilnahme der Studenten an einer Kampagne an, die sich gegen den Hochschulrat gerichtet hatte³.

Ebenfalls im gleichen Monat wurde ein Student in Istanbul gegen Mitternacht aus dem Schlaf geholt und mit Wirkung vom nächsten Morgen sei-

¹ Zahlreiche gegen Studenten eingeleitete Verfahren wegen politischer Delikte sind hierbei nicht berücksichtigt worden.

² Cumhuriyet v. 10.12.1986.

³ Cumhuriyet v. 10.12.1986.

nes Wohnheims verwiesen. Er habe an einem Hungerstreik gegen den Hochschulrat teilgenommen. Der Wohnheimleiter behauptete, die Anordnung sei von den Sicherheitsbehörden gekommen und er habe nichts dagegen tun können¹.

Am 16.4.1987 wurde durch die politische Abteilung des Ankaraner Polizeipräsidiums eine Podiumsdiskussion untersagt, die die Lage der Studentenvereine und den Hochschulrat zum Gegenstand hatte und an dem neben Studentenvertretern und Hochschullehrern auch ein sozialdemokratischer Abgeordneter teilnehmen sollte. Wie häufig in solchen Fällen üblich, hat die Behörde, deren Zuständigkeit hier übrigens zweifelhaft war, mit der Untersagung der angemeldeten Diskussion bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung gewartet².

Im Dezember 1987 leiteten die Rektorate der beiden Universitäten in Izmir Disziplinarverfahren gegen mehrere Studenten ein, die die Zusammenarbeit mit der Polizei verweigert hatten. Hintergrund sind wiederholte Versuche der Sicherheitsbehörden, unter den Studenten Mitarbeiter für Spitzelaktivitäten zu gewinnen. Besagte Studenten hatten hiergegen bei der Post Telegramme an das Innenministerium aufgegeben und waren dabei fotografiert worden. Die Fotos waren von der Polizei an die Rektorate weitergereicht worden, die daraufhin unverzüglich die Disziplinarverfahren einleiteten³.

Durch Urteil eines Verwaltungsgerichts aufgehoben wurde eine Disziplinarentscheidung, wonach ein schon als führendes Mitglied des Studentenvereins bekannter Student während seines letzten Studienjahres für einen Monat von der Universität entfernt wurde, weil er Kinokarten verkauft hatte. Der Verkauf von Kinokarten - so Prof.Dr.Necdet Serin, damals Dekan der betreffenden Politikwissenschaftlichen Fakultät in Ankara und heute Rektor der Universität Ankara - stelle einen Eingriff in den Unterrichtsbetrieb dar.

¹ Milliyet v. 14.12.1986. Vgl. einen ähnlichen Fall in Milliyet v. 14.11.1986. Die Polizei geht in Studentenwohnheimen frei ein und aus. Wohnheime sind regelmäßig Ziele von Razzien ohne Durchsuchungs- und Haftbefehle. Der Anschein einer gewissen Willkürlichkeit ergibt sich daraus, daß die weitaus überwiegende Zahl festgenommener Studenten nach einigen Tagen wieder freigelassen wird. Beschlagnahmt wird in der Regel sämtliche vorgefundene Literatur.

² Cumhuriyet v. 17.4.1987.

³ Cumhuriyet v. 15.12.1987. Der Zeitung lag unter anderem das Schreiben der Sicherheitsbehörde vor. Danach war den Studenten allein die Aufgabe des Telegramms "vorgeworfen" worden. Wie üblich, wurde der Gang der insgesamt fünfzehn Studenten vom Campus zur Post als "Demonstrationszug" qualifiziert.

Der gleiche Dekan und heutige Rektor lieferte im Studienjahr 1984/84 vierzehn Studenten der Polizei aus, weil sie sich in einer Petition an ihn über die schlechte Qualität des Essens beschwert hatten. Das Datum - der 17. Oktober - erregte den Verdacht des Dekans. Erst die Staatsanwaltschaft machte dem absurden Verfahren ein Ende, als sie die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen Bildung einer "geheimen Vereinigung" nicht für erforderlich hielt¹.

Ein erschütterndes Grundrechtsbewußtsein eines Rektors spiegelt folgender Fall wider²: Im Jahre 1988 hat der bereits erwähnte Rektor der Schwarzmeer-Universität in Trabzon die Gründung eines Studentenvereins verhindert, weil es für einen solchen Verein keine gesetzliche Grundlage gebe. Dieser Auffassung, wonach die Ausübung von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, suchten die Gründer durch Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht entgegenzutreten. Noch bevor das Verfahren durch Urteil endete - zugunsten der Studenten -, ließ der Rektor durch einige Studenten seiner Wahl einen anderen Studentenverein gründen. Damit konnte er die Begründung für seine ablehnende Haltung gegen die ursprünglichen Gründer verlagern: eine gesetzliche Grundlage gebe es nur für **einen** Studentenverein, nicht aber für zwei.

Verhaftet³ wurden im Januar 1988 drei Studenten, die sich aus Protest gegen ihre Entfernung aus ihrem Wohnheim im Garten des Wohnheims anketten wollten. Vorwurf: Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verstoß gegen das Demonstrationsgesetz (!).

Zu je anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt wurden im Februar 1988 25 Studenten in Istanbul, die im Universitätsviertel in einer "ungenehmigten"⁴ Demonstration gegen die Pläne der Einführung eines einheitlichen Studentenvereins (s.o.) protestiert hatten. Die Strafe wurde auf 9 Monate und eine Geldstrafe herabgesetzt, weil die Polizei ihre Befugnisse überschritten habe. 41 Studenten wurden im gleichen Zusammenhang "mangels Beweisen" freigesprochen. Die Strafen wurden für fünf Jahre auf Bewährung ausgesetzt⁵.

¹ 2000c Dogru v. 29.5.-4.6.1988.

² Cumhuriyet v. 16.1.1988.

³ D.h. auf Gerichtsbeschluß. "Festnahme" erfolgt dagegen - im deutschen wie im türkischen Recht - durch die Polizei.

⁴ Obwohl Demonstrationen lediglich anmelde-, nicht aber erlaubnispflichtig sind, hat die Presse die Terminologie der Ordnungsbehörden übernommen, die entgegen Verfassung und Gesetz von genehmigten und ungenehmigten Demonstrationen und Versammlungen sprechen.

⁵ Cumhuriyet v. 6.2.1988.

Im März 1988 wurden 52 Vertreter von Studentenvereinen mehrerer türkischer Universitäten im Anschluß an eine Versammlung festgenommen, in der Probleme der türkischen Studentenschaft unter dem gegenwärtigen Hochschulgesetz diskutiert wurden. Eine Begründung ist nicht bekannt geworden¹.

Einer anderen Nachricht zufolge wurde eine Studentin des Wohnheims verwiesen, weil bei ihr eine Zeitschrift über die türkische Arbeiterpartei gefunden worden sei. Die Polizei hatte indessen die Türkische Union der Wirtschaftler mit jener Partei verwechselt².

Als Abschluß dieser Darstellung mag ein Pressebericht über die Eröffnung des Studienjahres 1988/89 an den türkischen Universitäten dienen:

Während sich eine ausgewählte Studentenvertreterin bei ihrer Ansprache anläßlich der Eröffnung des Studienjahres an der Universität Istanbul den Mißmut ihrer Kommilitonen einhandelte, weil sie die Probleme der Studenten mit keinem Wort erwähnte, forderte die Repräsentantin des Studentenvereins an der Mimar Sinan Universität (Istanbul)³ mit ihrem Appell zugunsten der Verbesserung der Lage der Studenten den Widerspruch des Staatsministers Abdullah Tenekeci heraus, der unter anderem sagte:

"Nicht im Traum denken wir daran, Ihre Freiheiten zu beschränken. Sie sind unsere Zukunft ... Angesichts dessen, daß wir den Lauf der Welt nicht ändern können, müssen wir zusehen, daß wir im Rahmen des Systems etwas unternehmen ... Sie sollten Ihr Leben und Ihre Arbeit nicht gestalten, indem Sie daran denken, was der Staat für Sie tun kann, sondern indem Sie überlegen, was Sie für den Staat tun können."⁴

¹ Cumhuriyet v. 6.3.1988.

² Cumhuriyet v. (Datum nicht archiviert). Die Fälle, in denen die Polizei aufgrund faden-scheiniger Anhaltspunkte die Illegalität von Schriften und Literatur feststellt und hierauf Festnahmen und Beschlagnahmen durchführt, sind außerordentlich häufig. Sie sprechen zum einen sicherlich für ein schwaches Bildungsniveau der Vollzugsbeamten, vor allem aber für das autoritäre und grundrechtsfeindliche Bewußtsein, das im gehobenen Polizeidienst vorherrscht.

³ Es war dies der einzige Fall der Repräsentation eines Studentenvereins bei den Eröffnungsfeierlichkeiten.

⁴ Cumhuriyet v. 1.10.1988.

6 Die soziale Lage der Studenten

Leider war es im Zusammenhang dieses Beitrages nicht möglich, die soziale Lage der Studenten anhand von Zahlen und Fakten genauer zu analysieren. In wenigen Sätzen läßt sich nur folgendes sagen:

Insbesondere an den Universitäten der Großstädte leiden die Studenten, die überwiegend aus ländlichen Gebieten oder den Provinzen Zentralanatoliens kommen, unter den hohen Lebenshaltungskosten. Zwar können die in den Universitäten zur Verfügung gestellten (meist dürftigen) Mahlzeiten auch für türkische Verhältnisse als preiswert angesehen werden, doch wird das durch die sonstigen Kosten - insbesondere Mieten außerhalb der Wohnheime - wieder aufgehoben. Die meisten Studenten verdienen sich ein Zubrot. Die Wohnungsfrage wird derzeit durch verstärkten Neubau von Studentenwohnheimen zwar angegangen, doch kommt das Angebot dem wachsenden Bedarf an billigen Unterkünften nicht nach. Gegenstand der Klage der Studentenschaft ist außerdem, daß die Wohnheime aufgrund von Hausordnungen geführt werden, die sich eher als Kasernenordnungen qualifizieren ließen. Die Wohnheimverwaltung hat Disziplinarbefugnisse, die extensiv genutzt werden.

7 Schluß

Die Lage der türkischen Studenten ist einer demokratischen Gesellschaftsordnung, in der der Universität nicht nur in Forschung und Ausbildung, sondern vor allem auch in der Heranbildung eines offenen demokratischen Bewußtseins eine Schlüsselrolle zufällt, nicht würdig. Dem mag man noch hinzufügen, daß die Proteste, wegen derer sich die Studenten den Zorn von Vater Staat im Namen der *auctoritas* auf sich ziehen, berechtigt sind, da die beklagten Mißstände (wegen mangelnden Lehrpersonals; zu wenig Unterricht gegenüber einer Unzahl von Prüfungen und Tests von diffusem Niveau und diffusen Maßstäben; schlechte soziale Versorgung; Wohnraummangel sowie Kasernen- und Strafanstaltsatmosphäre in den Wohnheimen) tatsächlich virulent und durch das seit Ende 1981 geltende Hochschulsystem zumindest mit verursacht worden sind¹.

¹ Bei Abschluß des Manuskripts haben sich die Nachrichten über studentische Unruhe und erste Gewaltanwendung auch von seiten der Studenten gehäuft. Für die bisherige unvernünftige "Sicherheits"politik der türkischen Staatsorgane an den Universitäten gilt: "Wer Wind sät, wird Sturm ernten".

Im Ergebnis ähnelt die Lage des türkischen Universitätsstudenten mehr der Position eines unmündigen Grundschülers denn derjenigen eines jungen Staatsbürgers, der im Hinblick auf die Ansprüche einer modernen demokratischen Gesellschaftsordnung erzogen werden soll.

Literaturverzeichnis

Hirsch, E.E.: Das neue türkische Hochschulgesetz, in: Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung 15 (1982), S. 2 ff.

Hirsch, E.E.: Die Verfassung der Türkischen Republik, in: JöR 32 (1983), S. 507 ff.

Rumpf, Chr.: Verfassung und Verwaltung, in: Südosteuropa - Handbuch, Bd. IV, "Türkei", hrsg. v. K.-D. Grothusen, Göttingen 1985, S. 169 ff.

Rumpf, Chr.: Die asylrechtliche Relevanz der Art. 125 ff. türkisches Strafgesetzbuch, in: InfAuslR 1986/9, S. 250 ff.

Rumpf, Chr.: Das Laizismus-Prinzip in der Rechtsordnung der Republik Türkei, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts (JöR), 36 (1987), S. 179 ff.

Sabuncu, Y.: Grundrechte und -freiheiten in der türkischen Verfassung, in: ZfTS 1/89, S. 35 ff.

Tanör, B., İki Anayasa 1961/62 (Zwei Verfassungen), Istanbul 1986.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Christian Rumpf
Max-Planck-Institut für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht
Berliner Str. 48

6900 Heidelberg